

Nachweis über einen angemessenen Masern - Impfschutz

Mit Inkrafttreten des *Masernschutzgesetzes* zum 01.03.2020 gilt:

Einen vollständigen Impfschutz nachweisen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden. Dazu gehören **Kitas**, Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, **Schulen** und sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend (mehr als 50%) minderjährige Personen betreut werden (§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG). Den Nachweis erbringen müssen auch Personen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim (§ 33 Nummer 4 IfSG) betreut werden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge (§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) untergebracht sind. Außerdem werden von dem Gesetz Personen erfasst, die in den genannten Einrichtungen und in Gesundheits-einrichtungen wie **Krankenhäusern** und Arztpraxen tätig sind.

Das Gesetz verlangt den Impfschutz dabei ausdrücklich auch von Praktikanten.

Der Nachweis erfolgt

- über eine Impfdokumentation (in der Regel ist das ein Impfausweis oder Impfpass / Impfbuch)

oder

- Nachweis über einen bereits bestehenden Immunschutz.

Dieser Nachweis ist möglich, wenn jemand in früherer Zeit bereits an Masern erkrankt war und daher über entsprechende Anti-Körper verfügt.

oder

- Nachweis über eine Kontraindikation (Unverträglichkeit) in Bezug auf eine Masern-Impfung.

Hier erfolgt ein Nachweis darüber, dass eine Impfung aufgrund der für diese konkrete Person gesteigerten Risiken nicht möglich ist.

Für die beiden letztgenannten Nachweise ist ein ärztliches Zeugnis zwingend (z. B. durch Hausärzte).